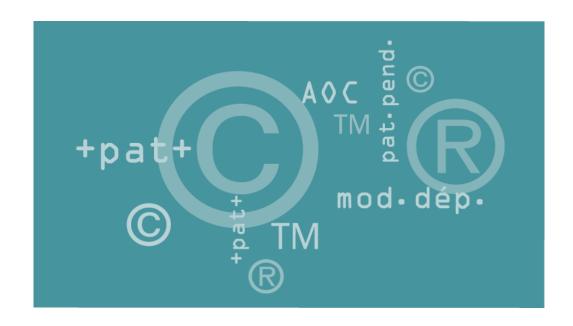
Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern T +41 31 377 77 77 F +41 31 377 77 78 info@ipi.ch | www.ige.ch

Erfinden, Herstellen, Vermarkten

Geistiges Eigentum im Innovationsprozess: ein Leitfaden für Innovative und Kreative



Vorwort

Der Schutz von Geistigem Eigentum kann für innovative kleine und mittlere Unternehmen entscheidend sein - oft fehlt es aber an entsprechendem Wissen. Um Ihnen den Einstieg in das Immaterialgüterrecht zu erleichtern, haben wir uns in diesem Leitfaden an einem typischen Innovationsprozess orientiert: Sie werden durch dessen wichtigste Phasen geführt und erfahren dabei auf verständliche Art viel Wissenswertes rund um Patente, Marken, Designs und das Urheberrecht. Wer sich genauer informieren will, findet zahlreiche Links auf weitere Informationsquellen.

Haben Sie Fragen? Wir beantworten sie Ihnen gerne und freuen uns auch über Anregungen jeder Art. Bitte kontaktieren Sie uns!

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung Ihrer Ideen in erfolgreiche Produkte.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Bern

Wichtiges vorweg und Impressum

Der Leitfaden - ein Online-Tool

Dieser Leitfaden wurde für das Internet konzipiert und kann auf <u>www.ige.ch</u> in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgerufen werden.

Ersetzt nicht den Rat eines Spezialisten

Das Immaterialgüterrecht ist komplex. In diesem Leitfaden können wir nicht alle Einzelheiten, Ausnahmen und Spezialfälle aufzeigen. Die Informationen stellen keine Rechtsauskunft dar und ersetzen somit in keinem Fall den Rat eines Spezialisten.

Mit Sorgfalt aber ohne Garantie

Wir haben die Inhalte mit grosser Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Wir übernehmen auch keine Haftung für den Inhalt oder die Aktualität verlinkter externer Internetseiten.

Schweizer Informationen für Frau und Mann

Die Informationen in diesem Leitfaden beziehen sich – wo nicht anders vermerkt – auf die Gegebenheiten in der Schweiz. Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit haben wir bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Formulierung verzichtet.

© Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum 2006

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Stauffacherstrasse 65/59g CH-3003 Bern Telefon +41 31 377 77 77 Fax +41 31 377 77 78 www.ige.ch info@ipi.ch 7. Version, 30.05.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
ldee	5
■ Sind Ideen schützbar?	5
■ Geheim halten	
■ Recherchieren	5
■ Etwas gefunden	6
■ Nichts gefunden	
■ Projekt realistisch?	
■ Schützen oder nicht?	7
Produktentwicklung	8
■ Prototyp	8
■ Kooperationen	
■ Technische Probleme	8
■ Businessplan	9
■ Unternehmensgründung	9
■ Internetauftritt	10
■ Marke	10
■ Alles legal?	10
■ Keine Rechte verletzen!	11
Schutzstrategie	12
■ Strategie definieren	12
■ Schutzrechte sind Kapital	
Patente	
■ Schutzvoraussetzungen	
■ Kein Schutz für	
■ Patentanmeldung	
■ Schutz im Ausland	
■ Kosten	
Marken	17
■ Eintragungshindernisse	17
■ Zuerst recherchieren	
■ Markenhinterlegung	
■ Schutz im Ausland	
■ Kosten	19
Designs	20
■ Schutzvoraussetzungen	
■ Kein Schutz für	
■ Designhinterlegung	
■ Schutz im Ausland	
■ Kosten	21
Urheberrecht	22
■ Schutzvoraussetzungen	
■ Kein Schutz für	
■ Schutz im Ausland	
Markteinführung	
■ Werbung	
■ Dokumentieren Sie!	
Durchsetzung	
■ Konkurrenz überwachen	
■ Konkurrenz überwächen	
■ Export ■ Registereinträge überprüfen	
■ Registerennage überprüfen	
■ Nager ■ Verwertung	
■ Vorgehen bei Kollisionen	
■ Schutzrechte abgelaufen?	
Alles klar?	
∩IICO NIGI :	∠0

Idee

Sie haben eine Idee, möchten sie weiterverfolgen, wissen aber nicht genau, wie vorgehen? Überprüfen Sie die Idee in einem ersten Schritt gut!

Sind Ideen schützbar?

Ideen als solche können nicht geschützt werden, unter Umständen aber deren Ausgestaltung:

- So können technische Lösungen durch ein Patent geschützt werden (z.B. beheizbare Skischuhe),
- der Name eines Produktes oder ein Logo durch eine Markenhinterlegung (z.B. Ricola),
- die Form eines Produktes durch eine Designhinterlegung (z.B. Colani-Flasche),
- und Werke der Literatur und Kunst sowie Computerprogramme durch das Urheberrecht.

Eine Idee als solche ist also nicht patentierbar, wohl aber die genaue Anleitung dazu, wie eine Lösung zu einem technischen Problem erzielt werden kann. Die Realisierung der Idee muss genau beschrieben werden.

Auch blosse Entdeckungen, ästhetische Formgebungen und gedankliche oder geschäftliche Verfahren werden in der Schweiz nicht als Erfindungen angesehen und können somit nicht patentiert werden. Unter einer Entdeckung versteht man das blosse Auffinden und Beschreiben von etwas bereits Existierendem. Eine Erfindung erweitert die technischen Möglichkeiten des Menschen, eine Entdeckung nur sein Wissen.

Weitere Beispiele zu was nicht patentgeschützt werden kann, finden Sie auf der Seite «Was kann nicht patentiert werden».

Gut zu wissen

• Computerprogramme als solche können nicht patentiert werden. Programmbezogene Erfindungen hingegen können patentierbar sein (z.B. elektronische Steuerungen). Weitere Informationen zu den computerimplementierten Erfindungen finden Sie in unseren Patentprüfungs-Richtlinien (pdf, 707 KB), ab Seite 15.

Weitere Informationen

- Was ist Geistiges Eigentum?
- Was kann nicht patentiert werden?

Geheim halten

Behalten Sie Ihre Idee für sich, vor allem wenn Sie Ihr Geistiges Eigentum schützen lassen wollen:

- Halten Sie Ihre Erfindung geheim, solange Sie sie nicht zum Patent angemeldet haben. Wenn Sie Ihre Erfindung vor der Anmeldung in irgendeiner Form der Öffentlichkeit bekannt machen, können Sie sie nicht mehr schützen lassen, weil die Neuheit eine Voraussetzung für die Patentfähigkeit ist. Neu ist eine Erfindung, wenn sie vor dem Anmeldedatum nirgends auf der Welt bekannt gewesen ist. Präsentieren Sie also Ihre Erfindung nicht an einer Messe oder in einer Fachzeitschrift, bevor Sie sie zum Patent angemeldet haben, denn sie würde damit sofort zum so genannten Stand der Technik gehören und wäre bei einer nachfolgenden Anmeldung zum Patent nicht mehr neu.
- Das Gleiche gilt im Hinblick auf eine allfällige Designhinterlegung: Ein Design muss neu sein, um schutzfähig zu sein.
- Auch eine Marke sollte nicht bekannt gemacht werden, bevor sie im Markenregister eingetragen ist, weil Dritte die Marke in eigenem Namen hinterlegen könnten. Das Markenrecht steht demjenigen zu, der die Marke zuerst hinterlegt.

Recherchieren

Versuchen Sie herauszufinden, ob Ihre Idee oder etwas Ähnliches bereits realisiert wurde. Recherchieren Sie dazu im Internet über Suchmaschinen sowie in der Fach- und Patentliteratur, informieren Sie sich z.B. an Fachmessen und sehen Sie Produktekataloge durch.

Patente widerspiegeln, an welchen Innovationen gearbeitet wird. Patentdatenbanken offenbaren somit eine Fülle an Informationen über die technologische Entwicklung von Produkten und Verfahren – oft bereits lange bevor diese auf dem Markt sind bzw. angewendet werden. Nutzen Sie diese Informationen, damit Sie nicht etwas zu entwickeln beginnen, das bereits realisiert wurde. Die Patentinformationen können Sie auch zu neuen Ideen oder anderen Lösungen inspirieren.

Für eine erste Suche nach Informationen zu Ihrer Idee können wir Sie mit der «Begleiteten Patentrecherche» unterstützen. Sie können auch von Beginn weg auf die Kompetenz eines Recherche-Profis zurückgreifen: Er wird für Sie in spezialisierten Patentdatenbanken und in der technischen Literatur nach ähnlichen oder gleichen techni-

schen Lösungen suchen.

Wenn Sie eine Patentanmeldung eingereicht haben, können Sie auch eine «Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung» beantragen, um sich Informationen zu beschaffen.

Gut zu wissen

 Recherchen können sich zu jedem Zeitpunkt im Innovationsprozess lohnen, zum Beispiel, um Lösungen für technische Probleme zu finden oder über technische Entwicklungen auf dem Laufenden zu bleiben, aber auch um Lieferanten oder Lizenzpartner zu suchen, Konflikte zu vermeiden, die Gültigkeit von Patenten zu überprüfen oder um eine Übersetzung eines Patents zu finden.

Tools

- www.swissreg.ch: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken
 und Designs enthält Informationen zu veröffentlichten schweizerischen Anmeldungen und schweizerischen
 Patenten sowie zu erteilten europäischen Patenten mit Schutzwirkung in der Schweiz und in Liechtenstein
- www.espacenet.com: Millionen Patentdokumente aus aller Welt im Online-Dienst der Europäischen Patentorganisation
- www.depatisnet.de: Recherchen nach Patentdokumenten aus aller Welt im Online-Dienst des Deutschen Patent- und Markenamts
- www.wipo.int: <u>Digitale Bibliothek</u> der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf (Patente, Marken und Designs)
- www.uspto.gov: Datenbank des Patent- und Markenamts der USA

Suchen Sie auch über Suchmaschinen wie www.google.ch.

Auf weitere Schutzrechtsdatenbanken können Sie über die Websites vieler Patent- und Markenämter zugreifen.

Recherchen

- Begleitete Patentrecherche: Während eines halben Tages können Sie bei uns in Bern vom Know-how eines Patentexperten profitieren: Sie recherchieren gemeinsam in Online-Datenbanken und gewinnen dabei einen ersten Überblick zum Stand der Technik in Bezug auf Ihre Idee oder Erfindung.
- <u>Professionelle Recherchen</u>: Eine durch einen Spezialisten durchgeführte Technologie- und Patentrecherche kann Ihnen den Entwicklungsstand in einem Technologiegebiet aufzeigen.
- Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung: Sie erhalten einen Recherchenbericht, in dem die relevantesten gefundenen Dokumente aufgeführt sind. Dieser zeigt ebenfalls auf, welche Bedeutung die verschiedenen Dokumente im Zusammenhang mit den Patentansprüchen haben, auf die sie sich beziehen.

■ Etwas gefunden

Wenn Sie zu Ihrer Idee Dokumente, insbesondere Patente, finden, oder ein identisches oder ähnliches Produkt, stehen Ihnen je nach Ziel verschiedene Möglichkeiten offen:

- Kaufen Sie das Produkt ein und ersparen Sie sich damit eigene Entwicklungskosten.
- Sie möchten das Produkt selbst herstellen? Ist das Produkt patentgeschützt? Klären Sie ab, ob und in welchen Ländern allfällige Patente gültig sind, oder ob der Schutz bereits abgelaufen ist (Rechtsstand). Besteht der Patentschutz noch in den Ländern, in denen Sie geschäftstätig sein wollen, müssen Sie mit dem Patentinhaber über die Nutzung seiner Erfindung verhandeln. Vielleicht können Sie sein Produkt unter Lizenz herstellen. Ist der Patentschutz abgelaufen, dürfen Sie das technische Wissen frei verwenden.
- Sie können das gefundene Produkt auch weiterentwickeln. Für die Weiterentwicklung eines patentgeschützten Produkts brauchen Sie keine Zustimmung des Patentinhabers: Sie dürfen frei auf patentgeschütztes Wissen zugreifen und auf dieser Grundlage die eigene Forschung und Entwicklung vorantreiben. Verboten ist aber die gewerbsmässige (wirtschaftliche) Nutzung einer geschützten Erfindung. Wollen Sie also die weiterentwickelte Erfindung später einmal vermarkten, muss abgeklärt werden, inwieweit Ihr Produkt noch die Rechte des «Ursprungspatents» – oder auch andere Patente – tangiert. Unter Umständen müssen Sie Patentinhabern Lizenzgebühren bezahlen, um Ihre Erfindung nutzen zu können.
 - Die weiterentwickelte Erfindung ihrerseits kann unter Umständen patentierbar sein, wenn sie die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Insbesondere muss sich die Weiterentwicklung deutlich von der Basiserfindung abheben.
- Oder Sie umgehen die gefundenen Patente: Wenden Sie andere Techniken an und versuchen Sie, das Problem anders zu lösen. Eine professionelle Recherche kann Ihnen den Schutzbereich der Patente von Dritten und somit auch den Spielraum für Ihre eigene Erfindung aufzeigen.

Tools

- www.espacenet.com: Millionen Patentdokumente aus aller Welt im Online-Dienst der Europäischen Patentorganisation. Ob und in welchen Ländern ein gefundenes Patent gültig ist (Rechtsstand), finden Sie auf der Registerkarte «INPADOC Rechtsstand». Zur Bestätigung der Information empfiehlt sich eine Anfrage bei der jeweiligen ausländischen Behörde, was wir gerne für Sie ausführen können. Beachten Sie die Informationen zu den Patentregisternachforschungen (Recherchen).
- www.swissreg.ch: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken

und Designs enthält Informationen zu veröffentlichten schweizerischen Anmeldungen und schweizerischen Patenten sowie zu erteilten europäischen Patenten mit Schutzwirkung in der Schweiz und in Liechtenstein

Recherchen

- Patentregisternachforschungen
- <u>Professionelle Recherchen</u>: Wollen Sie wissen, ob und in welchen L\u00e4ndern eine Erfindung gesch\u00fctzt ist (Rechtsstand), oder ob Ihre Erfindung bei deren Herstellung und Vermarktung Patente Dritter verletzen k\u00f6nnte? Von Spezialisten durchgef\u00fchhrte Recherchen liefern Antworten!

Nichts gefunden

Sie finden keine Beschreibung zu Ihrer Idee oder zu Ihrer Lösung? Ob sie wirklich neu ist, kann noch nicht abschliessend beantwortet werden. Um in der Fülle der Daten das Gesuchte zu finden, sind Rechercheerfahrung, Patentfachwissen und Kenntnisse des entsprechenden Fachbereichs unabdingbar. Vielleicht können Recherchespezialisten für Sie relevante Dokumente in spezialisierten Datenbanken finden. Vielleicht hat die Konkurrenz die Lösung auch bewusst geheim gehalten und nicht patentiert. In diesem Fall, also wenn Dritte die Lösung weder veröffentlicht noch zum Patent angemeldet haben, gilt Ihre Erfindung als neu, und einer Patentierung sollte nichts im Wege stehen.

Fahren Sie mit Ihren Abklärungen fort und beginnen Sie bald mit der Entwicklung eines Prototyps!

Recherchen

Anbieter professioneller Technologie- und Patentrecherchen

Projekt realistisch?

Entwickeln Sie nicht ein Produkt, das niemand haben will und für welches Sie auch kein Bedürfnis schaffen können. Zudem muss das Produkt realisierbar sein: Können Sie es selbst herstellen? Oder würden sich dazu Partner und Lieferanten finden?

Weitere Informationen

• <u>Europäisches Patentamt</u>: <u>Die sieben Todsünden des Erfinders</u>

■ Schützen oder nicht?

Wollen Sie Ihre Erfindung durch ein Patent schützen lassen? Überlegen Sie sich diese Frage früh genug. Solange Sie sich nicht entschieden haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Idee geheim zu halten.

Der Zeitpunkt einer allfälligen Patentanmeldung kann entscheidend sein. In manchen technologischen Gebieten bringen die Wettbewerber in kürzesten Zeiten neue Technologien auf den Markt. Wer seine Erfindung zuerst zum Patent anmeldet, kann sich die Rechte daran sichern.

Weitere Informationen

Schutzrechtsstrategie

Produktentwicklung

Konkretisieren Sie Ihre Idee. Setzen Sie sich Meilensteine und überprüfen Sie Ihr Vorhaben regelmässig.

Prototyp

Entwickeln Sie einen Prototyp. Präzisieren Sie die Details in Zeichnungen und Plänen und beschreiben Sie die Lösung genau. Dies hilft Ihnen die Machbarkeit zu überprüfen und allfällige Mängel zu entdecken.

Tipp

In einem allfälligen späteren Streitfall kann es von Vorteil sein, wenn Sie den Zeitpunkt Ihrer Erfindung (bzw.
die Etappen im Erfindungsprozess) belegen können. Sie können dazu die Zeichnungen und Pläne datieren und
die Dokumente in einem verschlossenen Couvert per Post sich selbst zustellen (Couvert nicht öffnen!). Sie
können die Dokumente auch von einem Notar beglaubigen lassen.

Kooperationen

Zusammen mit Partnern an der Entwicklung zu arbeiten kann zu durchdachteren Lösungen führen und die Entwicklungszeit verkürzen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen bei der Patentierung der Erfindung das Recht am Patent gemeinsam zu. So steht's im Patentgesetz. Wir empfehlen Ihnen, die Verhältnisse und die Rechte am Geistigen Eigentum von Anfang an in einem Vertrag festzuhalten.

Können Sie Ihre Erfindung nicht selbst verwerten? Technologietransferstellen (TT-Stellen) können Ihnen Partner aus der Wirtschaft oder aus Forschungsinstitutionen vermitteln.

Tipp

Wollen Sie Ihre Erfindung oder das Design schützen lassen? Dann melden Sie die Erfindung an bzw. hinterlegen Sie das Design, bevor Sie Dritte einweihen und die Schutzvoraussetzung «Neuheit» zerstört ist. Oder treffen Sie mit Ihren Partnern Geheimhaltungsvereinbarungen. Ein Spezialist (z.B. ein Patentanwalt) kann Ihnen dabei helfen.

Hilfe

• Patentanwälte in der Schweiz

Weitere Informationen

- www.switt.ch: Links auf Technologietransferstellen finden Sie z.B. auf der Website der Vereinigung der Schweizer Fachleute für Technologietransfer.
- www.kti-cti.ch: Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) fördert Projekte in Forschung und Entwicklung zwischen Hochschulen und Unternehmen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von KTI/CTI, der Förderagentur für Innovation des BBT.

Technische Probleme

Stossen Sie auf technische Probleme? Werfen Sie einen Blick in die Patentliteratur: In den Millionen von Patentdokumenten können Sie Lösungen finden oder zu Lösungen inspiriert werden. Beachten Sie auch Patentinformationen aus fremden Fachgebieten.

Sie haben bereits vor einiger Zeit recherchiert? Recherchen sind Momentaufnahmen: Weltweit wird ungefähr alle 30 Sekunden ein neues Patent veröffentlicht!

Tools

• <u>www.espacenet.com</u>: Millionen Patentdokumente aus aller Welt im Online-Dienst der Europäischen Patentorganisation

Weitere Informationen

• <u>Technologie- und Patentinformation</u>

Rechercher

- <u>Begleitete Patentrecherche:</u> Während eines halben Tages können Sie bei uns in Bern vom Know-how eines Patentexperten profitieren: Sie recherchieren gemeinsam in Online-Datenbanken und gewinnen dabei einen ersten Überblick zum Stand der Technik in Bezug auf Ihre Erfindung.
- <u>Professionelle Recherchen</u>: Eine durch einen Spezialisten durchgeführte Technologie- und Patentrecherche

kann Ihnen den Entwicklungsstand in einem Technologiegebiet aufzeigen.

Businessplan

In einem Grobkonzept oder in einem Businessplan zeigen Sie auf, wie und mit welchen Mitteln Sie Ihre Idee verwirklichen wollen. Dies zwingt Sie, Ihr Vorhaben gründlich durchzudenken und hilft Ihnen, dessen Realisierbarkeit zu überprüfen. Sie erkennen Stärken und Schwächen und können entscheiden, ob und wie Sie weiterfahren wollen

Im Businessplan präzisieren Sie unter anderem Strategie, Geschäftsform, Finanzierung, Absatzmärkte, geplanter Absatz, Mitbewerber, Marketing und Schutzrechtsstrategie.

Es ist oft unumgänglich, einen Businessplan vorzulegen, wenn Sie «Ihre Idee verkaufen» oder Partner für die Produktion oder Vermarktung Ihres Produkts gewinnen wollen.

Weitere Informationen

- www.gruenden.ch: Informationen zum Businessplan und zum Prozess von der Idee zum Business finden Sie auf der Gründungsplattform des Kantons Zürich.
- www.kmu.admin.ch: Informationen für Unternehmensgründer

Hilfe

• <u>www.venturelab.ch</u>: Hier erhalten herausragende Geschäftsideen eine professionelle, kostenlose Unterstützung. Venturelab ist eine Initiative des Bundes.

Unternehmensgründung

Gründen Sie im Zusammenhang mit Ihrem neuen Produkt ein eigenes Unternehmen? Für die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister sind die kantonalen Handelsregisterämter zuständig. Beachten Sie die Grundsätze zur Firmenbildung und prüfen Sie, ob der gewünschte Firmenname verfügbar ist.

Wussten Sie, dass es zwischen geschützten Marken und Firmen (d.h. Namen von Unternehmen) zu Konflikten kommen kann? Wir empfehlen Ihnen deshalb unbedingt, vor dem Eintrag in das Handelsregister abzuklären, ob identische oder ähnliche Firmen bereits als Marke geschützt sind. Sie können dazu bei einem Rechercheanbieter eine Recherche ausführen lassen.

Mit dem Handelsregistereintrag ist Ihr Firmenname nicht automatisch auch als Marke geschützt. Markenschutz entsteht nur mit der Eintragung des Zeichens im Markenregister, welches vom Institut geführt wird. Da der Handelsregistereintrag Sie nur beschränkt davor schützt, dass Dritte Ihren Firmennamen für die Bezeichnung ihrer Produkte verwenden, kann es sich lohnen, den Firmennamen auch als Marke zu schützen.

Weitere Informationen

- Wozu eine Firma auch als Marke schützen?
- Merkblatt zu potenziellen Konflikten zwischen Kennzeichen
- www.zefix.ch: Zentraler Firmenindex. Sie finden auf dieser Website auch Links auf die kantonalen Handelsregisterämter.
- www.bj.admin.ch: Website des Bundesamts für Justiz, mit Informationen zum Firmenschutz
- www.gruenden.ch: Zahlreiche Informationen für Firmengründer auf der Gründungsplattform des Kantons Zürich
- www.kmu.admin.ch: Informationen für Unternehmensgründer auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco)
- www.kmuadmin.ch: Amtsschalter für Unternehmensgründungen

Hilfe

• Markenberater in der Schweiz

Recherchen

 <u>Professionelle Recherchen</u>: Recherchen nach identischen und ähnlichen Marken mit Schutz in der Schweiz können bei verschiedenen Anbietern in Auftrag gegeben werden.

Internetauftritt

Möchten Sie mit Ihrer Firma auch im Internet auftreten? Bei der Registrierungsstelle der Stiftung SWITCH können Sie Domain Namen für die Ländercodes .ch (Schweiz) und .li (Liechtenstein) registrieren lassen. Überprüfen Sie, ob der gewünschte Domain Name noch verfügbar ist. Beachten Sie dazu die Website von SWITCH, wo Sie direkt nach bereits vergebenen Namen suchen können. Sie können auch bei uns eine Domainnamenrecherche in Auftrag geben.

Wussten Sie, dass es zwischen geschützten Marken und Domain Namen zu Konflikten kommen kann? Wir empfehlen Ihnen, vor der Registrierung Ihres Domain Namens abzuklären, ob identische oder ähnliche Begriffe bereits als Marke geschützt sind. Sie können dazu bei einem Rechercheanbieter eine Recherche ausführen lassen.

Achtung: Wollen Sie Ihre Erfindung patentieren oder das Design Ihres Produktes schützen lassen, empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Website nicht aufzuschalten, bevor Sie den Schutz beantragt haben. Die Publikation von Informationen zu Ihrem Produkt würde die Neuheit zerstören, wodurch Sie die Erfindung oder das Design nicht mehr schützen lassen können.

Weitere Informationen

- Juristische Informationen zu Domain Namen
- Merkblatt zu potenziellen Konflikten zwischen Kennzeichen
- www.switch.ch: Registrierungsstelle für Domain Namen mit den Endungen .ch und .li
- Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN): Über eine von der ICANN zugelassene Registrierungsstelle können Sie Domain Namen mit Endungen wie .com, .net, .org, .biz, .info, und .name registrieren lassen.

Tools

www.swissreg.ch: Auf Swissreg werden neu eingetragene sowie Änderungen an registrierten Marken publiziert.
Hier können Sie also eine erste Suche nach national eingetragenen Marken in der Schweiz durchführen. Diese
Suche ersetzt aber nicht die professionelle Recherche, da in Swissreg keine Recherchen nach ähnlichen Marken durchführbar sind und die Datenbank keine internationalen Marken mit Schutzausdehnung auf die
Schweiz enthält.

Recherchen

 Professionelle Recherchen: Recherchen nach identischen und ähnlichen Marken mit Schutz in der Schweiz können bei verschiedenen Anbietern in Auftrag gegeben werden.

Marke

Geben Sie Ihrem Produkt einen Namen!

Gestalten Sie dazu vielleicht noch einen Schriftzug, oder entwerfen ein Logo?

Den Produktenamen und auch Logos können Sie als Marken eintragen lassen. Sie erhalten damit ein Exklusivrecht, die Zeichen zur Kennzeichnung bestimmter Waren und Dienstleistungen zu benutzen und darüber zu verfügen (z.B. Lizenzen zu erteilen).

Wenn Sie Logos von Dritten kreieren lassen, sollten Sie von Anfang an schriftlich vereinbaren, wem am Schluss die Rechte gehören und wie sie abgegolten werden. Achten Sie darauf nicht ein Zeichen zu kreieren, das bereits so oder ähnlich von einem Mitbewerber als Marke geschützt ist.

Weitere Informationen

- Marken
- Informationen zu Marken für Einsteiger

■ Alles legal?

Klären Sie ab, ob Sie gesetzliche Auflagen einhalten müssen. Zum Schutz der Gesundheit, der Umwelt oder anderer wichtiger Güter muss für die Herstellung oder Vermarktung bestimmter Produkte (z.B. Arzneimittel, Chemikalien, landwirtschaftliche Hilfsstoffe) die Zulassung oder Bewilligung einer Behörde eingeholt werden: z.B. beim Heilmittelinstitut (swissmedic) oder beim Bundesamt für Gesundheit (BAG). Auch der Patentinhaber braucht eine Zulassung, wenn er ein patentgeschütztes, bewilligungspflichtiges Produkt auf den Markt bringen will. Denn ein Patent gibt seinem Inhaber nicht das Recht, seine Erfindung nach Belieben zu nutzen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung genutzt werden darf, bestimmt nicht das Patentgesetz, sondern wird durch andere Gesetze wie z.B. das Heilmittelgesetz oder das Gentechnikgesetz geregelt.

Weitere Informationen

• http://bewilligungen.kmuinfo.ch: Übersicht über Bewilligungsverfahren, kantonale Verfahren und reglementier-

■ Keine Rechte verletzen!

Verletzen Sie keine Rechte Dritter! Patent-, Marken-, Design- und Urheberrechtsverletzungen können bestraft werden: mit einer Geldstrafe bis zu 1'080'000 CHF, im schlimmsten Fall mit einer bis fünfjährigen Freiheitsstrafe, verbunden mit einer Geldstrafe. Zudem kann der Geschädigte Schadenersatz fordern.

Selbst wenn es nicht so weit kommt können Sie viel verlieren, z.B. wenn Sie nach einem Streitfall Ihre Marke nicht mehr gebrauchen dürfen und deshalb die Produktion stoppen und bereits hergestellte Produkte, Werbematerial und Geschäftsunterlagen vernichten müssen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb rechtzeitig, d.h. noch vor der Produktion, zu prüfen,

- ob Ihr Produkt im Schutzumfang von Patenten von Dritten liegen könnte.
 Mit einer speziellen Recherche können Sie das Risiko einer Patentverletzung klären. Besprechen Sie die weiteren Schritte mit einem Spezialisten.
- ob der Name Ihres Produktes oder das Logo ältere Markenrechte verletzt. Mit einer Recherche nach identischen und ähnlichen Marken können Sie überprüfen, ob ältere Markenrechte bestehen.
- ob identische oder verwechselbare Designs bereits umgesetzt wurden. Schauen Sie dazu in Fachgeschäften, bei Ihrer Konkurrenz, auf Messen und in der Literatur nach.

Beachten Sie: Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ihr Geistiges Eigentum geschützt haben oder nicht. Sie können auch in Konflikt mit Patenten, Marken und Designs von Dritten geraten, wenn Sie selbst keine Schutzrechte besitzen.

Hilfe

- Patentanwälte in der Schweiz
- Markenberater in der Schweiz

Recherchen

 <u>Professionnelle Recherchen</u>: Recherchen zur Abklärung von Konflikten zwischen Marken oder Patenten werden von verschiedenen Spezialisten angeboten.

Schutzstrategie

Sie haben viel Geld und Energie in die Entwicklung Ihres Produkts investiert. Deshalb sollte dieses auch gebührend vor Missbrauch geschützt werden. Der Gesetzgeber stellt Ihnen dazu Schutzrechte zur Verfügung, wie das Patent-, das Marken-, das Design- und das Urheberrecht.

Strategie definieren

Wie wollen Sie Ihr Geistiges Eigentum auf lange Sicht schützen und verteidigen? Wägen Sie Kosten und Nutzen ab und definieren Sie eine Schutzrechtsstrategie. Halten Sie fest, was Sie wie schützen wollen, in welchen Ländern und wie lange, ob und wie Sie die Schutzrechte überwachen werden, wie verteidigen und allenfalls verwerten (z.B. verkaufen oder lizenzieren).

Einige Fragen, die Sie sich in diesem Zusammenhang stellen sollten:

- Was wollen Sie wie schützen? Erfindung, Marke oder Design? Oder alles gleichzeitig? Wollen Sie vom Regenschirm den Öffnungsmechanismus patentieren lassen, und/oder die Form des Griffes oder das Stoffmuster als Design hinterlegen, und/oder den Namen des Schirms als Marke eintragen?
- · Wie wollen Sie Ihre Erfindung schützen?
 - → Sie können die Erfindung geheim halten,

was in gewisser Weise ein kostengünstiger, zeitlich unlimitierter Schutz ist. Dritte könnten aber hinter Ihre Lösung kommen und sie dann frei selbst anwenden.

→ Sie können die Erfindung durch ein Patent schützen.

Als Patentinhaber können Sie während maximal 20 Jahren Ihre Erfindung gewerblich nutzen und anderen die wirtschaftliche Verwertung (z.B. die Herstellung, den Verkauf, die Einfuhr) Ihrer Erfindung verbieten. Dies erlaubt Ihnen, das in die Entwicklung investierte Geld wieder einzunehmen und Gewinne zu erwirtschaften. Sozusagen als Gegenleistung müssen Sie Ihre Erfindung exakt erläutern und der Allgemeinheit offen legen (die Erfindung wird in der Schweiz elektronisch auf www.swissreg.ch publiziert, und zwar 18 Monate nach dem Anmelde- oder gegebenenfalls dem Prioritätsdatum). Damit fördert der Patentschutz den technischen Fortschritt: der aktuelle Stand des technischen Wissens wird verbreitet, und Dritte können frei auf dieses Wissen zugreifen und auf dieser Grundlage die eigene Forschung vorantreiben.

Was in der Patentanmeldung nicht offen gelegt und damit geheim gehalten wird, ist nicht geschützt.

- → Sie können die Erfindung veröffentlichen, ohne sie zu patentieren.
- Sie verhindern damit, dass ein Dritter zu Ihrer Erfindung ein rechtsgültiges Patent erhält. Denn wenn Sie die Erfindung veröffentlichen ist sie nicht mehr neu und somit nicht mehr patentfähig.
- In welchen Ländern wollen Sie Ihr Geistiges Eigentum schützen? In welchen Märkten wollen und können Sie Ihre Produkte vertreiben? Sind Sie bereit, Ihre Rechte in diesen Ländern durchzusetzen?

Wir empfehlen, für den Aufbau einer wirksamen Schutzrechtsstrategie einen Spezialisten (Patent- und/oder Markenanwalt) beizuziehen.

Gut zu wissen

- Ohne Patent-, Marken- oder Designrechte ist man Fälschern nicht zwingend wehrlos ausgeliefert. Herstellern von Originalen steht als Schutz gegebenenfalls das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Seite. Dieses schützt vor allem bei Geschäftsgebaren, die gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstossen. Unlauter und widerrechtlich sind z.B. Handlungen eines Wettbewerbers, die Verwechslungen mit den Produkten eines anderen herbeiführen und somit die Kunden irreführen können. Gegen Nachahmung und Nachmachung kann also allenfalls über das UWG vorgegangen werden. (<u>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb</u>)
- Urheberrechtsschutz ist kein Ersatz für Patentschutz.

Weitere Informationen

Was sind gewerbliche Schutzrechte?

Hilfe

- Markenberater in der Schweiz
- Patentanwälte in der Schweiz

Schutzrechte sind Kapital

Sie können Schutzrechte ab der Anmeldung bzw. Hinterlegung wie andere Handelsgüter verkaufen, lizenzieren («vermieten») oder verpfänden.

Beim Verkauf übertragen Sie die Rechte auf einen Dritten. Sie können ein Schutzrecht bereits von Beginn weg verkaufen, z.B. wenn Sie Ihre Erfindung nicht selbst vermarkten wollen. So können Sie sofort einen vereinbarten Betrag erhalten, unabhängig vom zukünftigen Wert des Schutzrechts. Oder Sie übertragen das Schutzrecht erst, wenn das darauf beruhende Produkt einmal erfolgreich im Markt eingeführt ist.

Bei der Lizenzierung behält der Schutzrechtsinhaber (Lizenzgeber) die Rechte. Er vereinbart mit dem Lizenznehmer in einem Vertrag, wie und wie lange dieser das Schutzrecht nutzen darf und wie die Nutzung abgegolten wird.

Wir empfehlen, zum Aushandeln und Abfassen von Verkaufs- und Lizenzverträgen einen spezialisierten Anwalt beizuziehen.

Besitzen Sie Schutzrechte, finden Sie unter Umständen leichter Investoren. Ein Schutzrecht kann unter gewissen Voraussetzungen auch als Garantie für Kapitalgeber hinterlegt werden.

Gut zu wissen

- - Zuerst ist zu prüfen, ob diese Frage im Arbeitsvertrag geregelt ist. Falls nicht, gilt Artikel 332 des Schweizerischen Obligationenrechts. Danach gehören Erfindungen und Designs dem Arbeitgeber, wenn sie zu den vertraglich vereinbarten Pflichten gehören und sie der Arbeitnehmer bei der täglichen Arbeit gemacht hat. Erfindungen und Designs, die zwar bei der täglichen Arbeit gemacht werden, aber nicht zu den vertraglich festgelegten Pflichten gehören (kein Zusammenhang zur Arbeit), müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Der Arbeitgeber kann dann entscheiden, ob er die Erfindung resp. das Design erwerben will.
- Die Bilanzierung von Immaterialgüterrechten ist ein wichtiges, aber komplexes Thema. Besprechen Sie sich mit Ihrem Finanzberater oder mit Ihrer Revisionsstelle.

Hilfe

- Patentanwälte in der Schweiz
- Markenberater in der Schweiz
- Schweizerischer Anwaltsverband

Patente

Ein Patent ist ein Schutztitel, der vom Staat für eine technische Erfindung erteilt wird. Es schützt seinen Inhaber während maximal 20 Jahren davor, dass seine Erfindung ohne seine Zustimmung wirtschaftlich genutzt, also z.B. hergestellt, verwendet, verkauft oder eingeführt wird.

Beispiel: Der Erfinder des Kugelschreibers kann gestützt auf sein Patent anderen verbieten, Kugelschreiber ohne seine Zustimmung herzustellen. Er kann aber auch die Herstellung gegen ein Entgelt gestatten.

Eine Erfindung im rechtlichen Sinn ist eine neue Lösung zu einem technischen Problem. Patentiert werden können Produkte (z.B. beheizbare Skischuhe, oder auch chemische Verbindungen wie z.B. Aspirin) und Verfahren (z.B. Verfahren zur Gefriertrocknung von Kaffee).

Der Patentschutz ist nur in jenen Ländern gültig, in denen ein Patent erteilt wird. Er erlischt spätestens 20 Jahre nach der Anmeldung. Die Erfindung gehört danach zum Allgemeingut und kann von allen frei benutzt werden.

Gut zu wissen

- Erzeugnisse, welche durch ein Patent geschützt sind, oder ihre Verpackung, können entsprechend gekennzeichnet werden: Z.B. mit dem eidgenössisches Kreuz und der Patentnummer (+69255), oder mit der zusätzlichen Angabe, in welchem Land das Patent erteilt worden ist (CH Patent 69255). Ist die Erfindung zum Patent angemeldet, kann z.B. «pat. pend» bzw. «patent pending» verwendet werden. Wer die Zeichen missbräuchlich gebraucht, macht sich strafbar.
- Ein Patent gibt dem Inhaber nicht automatisch das Recht, seine Erfindung zu nutzen. Ob eine Erfindung genutzt werden darf bestimmen andere Gesetze wie z.B. das Heilmittel- oder das Fortpflanzungsmedizingesetz. In vielen Fällen muss eine Nutzungs- bzw. Marktzulassungsbewilligung eingeholt werden.

Weitere Informationen

Patentschutz

Tools

- www.swissreg.ch: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken
 und Designs enthält Informationen zu veröffentlichten schweizerischen Anmeldungen und schweizerischen Patenten sowie zu erteilten europäischen Patenten mit Schutzwirkung in der Schweiz und in Liechtenstein
- <u>www.espacenet.com</u>: Millionen Patentdokumente aus aller Welt im Online-Dienst der Europäischen Patentorganisation

Schutzvoraussetzungen

Eine Erfindung muss drei Kriterien erfüllen, um patentfähig zu sein:

Gewerbliche Anwendbarkeit:

Die Erfindung muss auf irgendeinem gewerblichen Gebiet (einschliesslich der Landwirtschaft) hergestellt oder benutzt werden können. Dieses Kriterium wird von den meisten Erfindungen erfüllt.

Neuheit:

Die Erfindung muss neu sein. Eine Erfindung ist dann neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was bis zum Zeitpunkt der Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist – und zwar irgendwo auf der Welt.

Erfinderische Tätigkeit:

Die Lösung des Problems ist dann erfinderisch, wenn sie für einen Fachmann aufgrund des aktuellen Stands der Technik nicht nahe liegend ist. Ein Beispiel: Ein anderes Werkmaterial als das normalerweise verwendete einzusetzen (z.B. Aluminium statt Eisen), liegt für den Fachmann oft auf der Hand und bedeutet daher keine erfinderische Weiterentwicklung. Unerwartete Eigenschaften von Produkten oder überraschende Effekte von Verfahren sind Hinweise darauf, dass die erfinderische Tätigkeit gegeben ist.

Kein Schutz für...

Nicht patentierbar sind

- Ideen, Konzepte, blosse Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- Spielregeln, Lotteriesysteme, Lehrmethoden und organisatorische Arbeitpläne;
- Verfahren der Diagnostik, Therapie und Chirurgie, die am menschlichen oder tierischen K\u00f6rper angewendet werden;
- Pflanzensorten, Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.
 Biotechnologische Erfindungen wie z.B. die Gewinnung von humanem Insulin aus Hefezellen sind hingegen patentierbar. Züchtungen neuer Pflanzensorten können durch den Sortenschutz geschützt werden.
- Formschöpfungen lassen sich gegebenenfalls als Design schützen oder sind durch das Urheberrecht geschützt.

- Computerprogramme «als solche» (sie fallen unter das Urheberrecht). Programmbezogene Erfindungen dagegen können patentierbar sein (z.B. elektronische Steuerungen).
- Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst (beispielsweise Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen).

Gut zu wissen

 In den Vereinigten Staaten von Amerika ist aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen vieles patentierbar, was in anderen Ländern nicht patentgeschützt werden kann. So erteilt das Patent- und Markenamt der USA (www.uspto.gov) z.B. auch Patente auf Computerprogramme und Geschäftsmethoden.

Weitere Informationen

- Werfen Sie einen Blick auf unsere Patentprüfungs-Richtlinien (pdf, 707 KB). Im Kapitel 2 (Seite 17) finden Sie eine Auflistung davon, was nicht als Erfindung angesehen werden kann, sowie weitere Informationen zu den patentierbaren «computerimplementierten Erfindungen».
- www.admin.ch: Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen

Patentanmeldung

Wie Sie vorgehen müssen um Ihre Erfindung zum Patent anzumelden, sowie Informationen zum Verfahren, finden Sie auf unserer Seite «Schutz in der Schweiz».

Wichtiges vorweg:

- Ihre Erfindung muss neu sein, um patentfähig zu sein. In der Schweiz wird die Neuheit bei zum Patent angemeldeten Erfindungen aber nicht geprüft. Sie können somit ein Patent für eine Erfindung erhalten, die nicht
 neu ist (z.B. ein Patent auf einen Plattenspieler). Ein Dritter kann aber jederzeit gerichtlich bestreiten, dass Ihre Erfindung neu war. Gegebenenfalls wird Ihr Patent für ungültig (nichtig) erklärt.
 - Vielleicht wollen Sie den Schutz für Ihre Erfindung auch auf das Ausland ausweiten. Bei einer Folgeanmeldung über das Europäische Patentamt (EPA) wird das EPA die Neuheit Ihrer Erfindung prüfen und bei mangelnder Neuheit Ihr Gesuch zurückweisen.
 - Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend zu klären, ob Ihre Erfindung neu ist. Melden Sie Ihre Erfindung zum Patent an, können Sie uns dazu eine «Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung» ausführen lassen. Im europäischen und im PCT-Verfahren wird die Neuheit geprüft. Informationen zum Patentschutz im Ausland finden Sie auf unserer Seite «Schutz im Ausland».
- Die Sachprüfung eines Patentgesuchs findet in der Regel erst 3-4 Jahre nach der Anmeldung statt. In der Zwischenzeit, d.h. 18 Monate nach dem Anmeldedatum (oder gegebenenfalls dem Prioritätsdatum) wird die Patentenanmeldung elektronisch auf www.swissreg.ch publiziert. Werden bei der Prüfung Mängel am Patentgesuch entdeckt, müssen Sie diese beheben (z.B. die technischen Unterlagen ändern), ohne jedoch über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinauszugehen. Konnten alle Mängel behoben werden, wird das Patent erteilt.
- Wir empfehlen Ihnen, die technischen Unterlagen zusammen mit einem Patentanwalt zu erstellen. Fassen Sie vor allem die Patentansprüche sorgfältig ab, denn diese definieren, was genau geschützt wird und was nicht (Schutzumfang).

Weitere Informationen

- Patentschutz in der Schweiz
- Patentschutz im Ausland
- Leitfaden «Patentanmeldung» kostenlos bestellen
- Informationsblatt: Anfertigung der technischen Unterlagen

Tools

- www.swissreg.ch: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken
 und Designs enthält Informationen zu veröffentlichten schweizerischen Anmeldungen und schweizerischen
 Patenten sowie zu erteilten europäischen Patenten mit Schutzwirkung in der Schweiz und in Liechtenstein
- <u>www.espacenet.com</u>: Millionen Patentdokumente aus aller Welt im Online-Dienst der Europäischen Patentorganisation

Hilfe

• Patentanwälte in der Schweiz

Recherchen

- Recherche zur schweizerischen Patentanmeldung
- <u>Professionelle Recherchen</u>: Eine durch einen Spezialisten ausgeführte Recherche zum technischen Stand in Ihrem Technologiegebiet liefert Ihnen eine gute Grundlage für das Erstellen der technischen Unterlagen.

Schutz im Ausland

Um Ihre Erfindung auch im Ausland zu schützen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen: die direkte Anmeldung im betreffenden Land, die europäische oder die internationale Anmeldung. Informationen dazu finden Sie auf unserer Seite «Schutz im Ausland».

Achtung:

 Verpassen Sie beim Ausdehnen des Schutzes auf das Ausland die Prioritätsfrist nicht: Diese 12-monatige Frist beginnt ab Anmeldedatum Ihrer nationalen Patentanmeldung zu laufen. Während dieser Zeit können Sie Ihre Erfindung im Ausland anmelden und dabei das Anmeldedatum Ihrer Erstanmeldung beanspruchen.

Weitere Informationen

• Patentschutz im Ausland

Hilfe

Patentanwälte in der Schweiz

Kosten

Einfluss auf die Kosten für den Patentschutz haben unter anderem:

- Allfällige Übersetzungen für die Patentanmeldung in verschiedenen Ländern (Ein Patent wird meistens in der Landessprache erteilt. Übersetzungskosten können sehr hoch sein!)
- Beizug eines Patentanwalts
- Länder, in denen Schutz beansprucht wird
- · Patent- und Technologierecherchen
- Anzahl Patentansprüche
- Gebühren

Die Gebühren machen meist den kleinsten Teil der Kosten aus. Für ein in der Schweiz und in Liechtenstein gültiges Patent betragen die Gebühren für die Anmeldung 200 CHF, für die Prüfung 500 CHF. Ab dem 5. bis zum 20. Jahr nach der Anmeldung sind Jahresgebühren zu bezahlen: für das 5. und 6. Jahr nach der Anmeldung 100 CHF, für das 7. und 8. Jahr nach der Anmeldung 200 CHF und ab dem 9. Jahr nach der Anmeldung 310 CHF. Angaben zu weiteren Gebühren finden Sie in unserem Gebührenverzeichnis.

Weitere Informationen

- Gebühren Patente (Schweiz und International)
- www.european-patent-office.org: Das Europäische Patentamt (EPA) hat die durchschnittlichen Kosten eines «Europäischen Patents» und eines so genannten «Euro-PCT-Patents» erhoben. (Eine Erklärung zu diesen zwei verschiedenen Anmelde-/Erteilungsverfahren finden Sie auf unserer Seite «Schutz im Ausland»).

Marken

Eine Marke im rechtlichen Sinn ist ein geschütztes Kennzeichen, mit dem ein Unternehmen seine Waren oder Dienstleistungen von solchen anderer Unternehmen unterscheidet.

Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen Marken im Sinne des Gesetzes sein: z.B. Wörter (z.B. Victorinox), Buchstabenkombinationen (z.B. ABB), Zahlenkombinationen (z.B. 501), bildliche Darstellungen (z.B. SBB-Logo), dreidimensionale Formen (z.B. Mercedes-Stern), Slogans (z.B. «Katzen würden Whiskas kaufen»), Kombinationen dieser Elemente, oder auch aus Tonfolgen bestehende akustische Marken (z.B. Ricola-Melodie mit Gesang).

Markenschutz entsteht durch Eintragung des Zeichens im Markenregister. Sie müssen dabei angeben, für welche Produkte (Waren- und Dienstleistungsklassen) Sie die Marke eintragen und auch benutzen wollen. Als Markeninhaber können Sie anschliessend anderen verbieten, ein identisches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen zu verwenden.

Gut zu wissen

- Oft wird angenommen, eine Firma, d.h. der Name eines Unternehmens, sei automatisch auch als Marke geschützt was ein Irrtum ist. Eine Firma kann aber als Marke im Markenregister eingetragen und somit geschützt werden, wenn die Eintragungserfordernisse erfüllt sind. Beachten Sie unsere Seite «Die Marke».
- Die Verwendung des Schutzrechtsvermerks ® (Registered) ist nicht obligatorisch und hat in der Schweiz keinen Einfluss auf die Rechte des Markeninhabers. Es kann aber Dritte darüber informieren, dass eine Marke eingetragen ist, und allenfalls Verletzungen vorbeugen. Wer den Schutzrechtsvermerk verwendet, ohne eine Marke eingetragen zu haben, macht sich strafbar.

Weitere Informationen

- Informationen für Einsteiger
- Die Marke

Tools

• <u>www.swissreg.ch</u>: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken und Designs enthält Informationen zu national erteilten Marken.

Eintragungshindernisse

- Zeichen mit «Gemeingutcharakter» können nicht im Markenregister eingetragen werden, da sie für alle frei verfügbar bleiben müssen. Dazu gehören z.B. einfache Zeichen wie einzelne Buchstaben oder Ziffern, oder Abkürzungen mit eigenständiger Bedeutung und beschreibendem Charakter (z.B. 4x4, GTI). Ihr Zeichen darf auch nicht die Beschaffenheit, die Qualität, Art oder Ort der Herstellung usw. beschreiben. Somit lässt sich «Apfel» nicht für Äpfel oder Obst eintragen, für Computer iedoch problemlos.
- Eine Marke darf keine falschen Eigenschaften (z.B. bezüglich deren Herkunft oder Beschaffenheit)
 vortäuschen. So lässt sich z.B. die Marke «GoldArt» nicht eintragen für Waren, die nicht aus Gold bestehen oder lediglich vergoldet sind.
- Eine Marke darf nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstossen.

Weitere Informationen

- Auf unserer Seite <u>Prüfungspraxis</u> können Sie problematische Zeichen abrufen, die bei der Prüfung zurückgewiesen würden, und unsere Prüfungsrichtlinien einsehen.
- Informationen über den Gebrauch und den Schutz von Herkunftsangaben

Zuerst recherchieren

Es kann zu Kollisionen kommen, wenn Sie ein Zeichen (Marke) hinterlegen, das mit einem bereits hinterlegten Zeichen identisch oder ihm ähnlich ist und für die gleichen oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist. Als Folge könnte Ihre Marke während der Widerspruchsfrist (3 Monate ab Publikation Ihrer Marke) oder in einem späteren zivilrechtlichen Verfahren angefochten werden. Sie müssen mit der Löschung Ihrer Marke und Schadenersatzforderungen rechnen.

Der Markenhinterleger ist dafür verantwortlich, dass es zu keinen Kollisionen kommt. Denn wir prüfen bei Markenanmeldungen nicht, ob verwechselbare Marken bereits im Register eingetragen sind. Wir empfehlen deshalb dringend, vor der Markenanmeldung eine professionelle Recherche nach ähnlichen Marken ausführen zu lassen. Dass Sie dazu selbst im Internet in Online-Markendatenbanken recherchieren reicht unter Umständen nicht. Möchten Sie z.B. den Begriff «e-sapi» recherchieren, könnten unzählige Varianten ähnlich sein: z.B. isapi, elsap, usw. Ein Rechercheexperte sucht in professionellen Markendatenbanken, mit Hilfe von spezialisierten Suchtools, welche Ähnlichkeiten zwischen Zeichen erkennen können.

Tools

- www.swissreg.ch: Auf Swissreg werden neu eingetragene sowie Änderungen an registrierten Marken publiziert.
 Hier können Sie also eine erste Suche nach national eingetragenen Marken durchführen. Im Hinblick auf eine
 Markeneintragung ersetzt diese Suche aber nicht die professionelle Recherche, da in Swissreg keine Recherchen nach ähnlichen Marken durchführbar sind und die Datenbank keine internationalen Marken mit Schutzausdehnung auf die Schweiz enthält.
- www.wipo.int: Suche nach international registrierten Marken in Madrid Express, der Online-Datenbank der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO)
- www.oami.europa.eu: Suche nach Gemeinschaftsmarken in der <u>Datenbank</u> des Amts der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle (HABM) in Alicante. Gemeinschaftsmarken werden beim HABM eingetragen und sind in der gesamten Europäischen Union gültig.

Recherchen

• <u>Professionelle Recherchen</u>: Recherchen nach identischen und ähnlichen Marken werden von verschiedenen Spezialisten angeboten.

Markenhinterlegung

Wollen Sie eine Marke anmelden, stellen Sie uns das ausgefüllte Formular per Post oder Fax zu, oder verwenden Sie das elektronische Anmeldesystem «e-trademark».

Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Seite «Schutz in der Schweiz» oder in unserem Leitfaden «Markenhinterlegung», den wir Ihnen gerne kostenlos zustellen.

Personen und Firmen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland müssen für die Hinterlegung einen Vertreter in der Schweiz beiziehen. Da Markenrecht und –praxis aber eine komplexe Domäne darstellen, empfehlen wir generell, für die Markeneintragung einen Spezialisten beizuziehen.

Weitere Informationen

- Markenhinterlegung in der Schweiz
- · Leitfaden Markenhinterlegung kostenlos bestellen

Tools

- www.swissreg.ch: Auf Swissreg werden neu eingetragene sowie Änderungen an registrierten Marken publiziert.
 Hier können Sie also eine erste Suche nach im Schweizerischen Markenregister eingetragenen Marken durchführen. Im Hinblick auf eine Markeneintragung ersetzt diese Suche aber nicht die professionelle Recherche, da in Swissreg keine Recherchen nach ähnlichen Marken durchführbar sind und die Datenbank keine internationalen Marken mit Schutzausdehnung auf die Schweiz enthält.
- https://e-trademark.ige.ch: Marken online anmelden.

Hilfe

• Markenberater in der Schweiz

Recherchen

• <u>Professionelle Recherchen</u>: Recherchen nach identischen und ähnlichen Marken werden von verschiedenen Spezialisten angeboten.

Schutz im Ausland

Um eine Marke auch im Ausland zu schützen stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen: Direktanmeldungen in anderen Staaten, Anmeldungen bei regionalen Markenämtern (z.B. beim Amt der Europäischen Union für Marken, Muster und Modelle in Alicante) oder internationale Registrierungen nach dem so genannten Madrider System.

Bei internationalen Registrierungen müssen Sie zuerst in der Schweiz eine Marke hinterlegen. Verpassen Sie anschliessend die Prioritätsfrist nicht: Wenn Sie für die Registrierungen in anderen Ländern die Priorität der Schweizer Marke beanspruchen möchten, empfehlen wir Ihnen, Ihr Gesuch um internationale Registrierung gleichzeitig mit Ihrem nationalen Hinterlegungsgesuch, spätestens jedoch vier Monate danach einzureichen.

Weitere Informationen

Markenschutz im Ausland

Hilfe

• Markenberater in der Schweiz

Recherchen

Anbieter von Markenrecherchen im In- und Ausland

Kosten

Die Gebühr für eine Markenhinterlegung für 10 Jahre in der Schweiz beträgt 550 CHF für drei Waren- und Dienstleistungsklassen. Die Gebühr für die Verlängerung des Markenschutzes für weitere 10 Jahre beträgt 550 CHF. Angaben zu weiteren Gebühren finden Sie in unserem Gebührenverzeichnis.

Einfluss auf die Kosten für den Markenschutz haben z.B. auch:

- Markenrecherchen
- Anzahl geschützte Waren- und Dienstleistungsklassen
- Länder, in denen Schutz beansprucht wird
- Beizug eines Markenberaters

Weitere Informationen

Auszug der wichtigsten Gebühren

Designs

Ein Design ist die äussere Gestaltung von etwas Zweidimensionalem (Muster; z.B. Stoffmuster) oder von etwas Dreidimensionalem (Modell; z.B. Zahnbürste, Lokomotive). Das Design kann z.B. charakterisiert sein durch die Anordnung von Linien, Konturen, Farben, Flächen oder durch das verwendete Material.

Der Inhaber eines Designrechts kann anderen verbieten, Produkte mit gleichem oder ähnlichem Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen, also z.B. herzustellen, ein- oder auszuführen.

Weitere Informationen

Das Design

Schutzvoraussetzungen

Vom Designschutz können Kreationen profitieren, wenn sie diese Bedingungen erfüllen:

- Das Design muss neu sein. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn kein anderes identisches Design vor der Hinterlegung veröffentlicht wurde.
- Das Design muss Eigenart aufweisen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn es sich von bestehenden Gestaltungen in wesentlichen Punkten genügend unterscheidet.
- Das Design darf weder gesetzeswidrig noch anstössiger Natur sein.

Die Neuheit wird in der Schweiz bei der Designhinterlegung nicht geprüft. Wir empfehlen Ihnen deshalb, in Fachgeschäften, bei Ihrer Konkurrenz, auf Messen und in der Literatur zu schauen, ob identische oder ähnliche Designs bereits umgesetzt wurden.

Kein Schutz für...

Vom Schutz ausgeschlossen sind Designs,

- die sich ausschliesslich aus der Verwirklichung einer technischen Funktion ergeben (z.B. das Gewinde einer Schraube).
- die gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen
- oder die geltendes Recht verletzen (z.B. Wappenschutz).

Durch das Designgesetz nicht abgedeckt werden

- Herstellungsweisen (z.B. Fabrikationsart von Kleidern),
- Nützlichkeitszwecke (z.B. ein Flussdiagramm)
- und technische Funktionen.

Diese sind gegebenenfalls durch ein Patent schützbar.

Designhinterlegung

Die Hinterlegung ist äusserst einfach. Fülllen Sie das Antragsformular aus, fügen Sie pro Design eine oder mehrere zur Reproduktion geeignete Abbildungen bei und senden Sie alles zusammen per Post oder per E-Mail an uns. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Seite «Schutz in der Schweiz», oder bestellen Sie unsere Broschüre «Designschutz», die wir Ihnen gerne kostenlos zustellen.

Weitere Informationen

- Designschutz in der Schweiz
- Broschüre «Designschutz» bestellen

Hilfe

- Markenberater in der Schweiz
- Patentanwälte in der Schweiz

Schutz im Ausland

Bis maximal sechs Monate ab Ersthinterlegung in einem Land kann der Schutz des Designs auf weitere Länder ausgedehnt werden. Während dieser Zeit bleibt die Neuheit bestehen.

Um Ihr Design auch im Ausland zu schützen stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen: Internationale Hinterlegungen über die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Hinterlegung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für Schutz in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, oder die direkte Anmeldung in anderen Staaten. Beachten Sie unsere Seite «Designschutz im Ausland».

Weitere Informationen

Designschutz im Ausland

Kosten

Die Grundgebühr für die Hinterlegung eines Designs für fünf Jahre beträgt 200 CHF, inklusive Publikation einer Abbildung. Die Gebühr für jedes weitere, im gleichen Gesuch eingereichte Design beträgt 100 CHF. Dazu addieren sich Publikationsgebühren von 20 CHF für jede Abbildung, die zusätzlich zu der in der Grundgebühr inbegriffenen Abbildung eingereicht wird.

 $\label{thm:continuous} \mbox{Angaben zu weiteren Geb\"{u}hren finden Sie in unserem Geb\"{u}hrenverzeichnis.}$

Einfluss auf die Kosten für den Designschutz haben z.B. auch:

- · Länder, in denen Schutz beansprucht wird
- Beizug eines Vertreters

Weitere Informationen

Gebühren Designschutz

Urheberrecht

Das Urheberrecht (welches dem «Copyright» der angelsächsischen Gesetzgebung entspricht) schützt Werke der Literatur und Kunst. Es ist Form- und nicht Inhaltsschutz. Gegenstand des Schutzes ist deshalb das konkrete Werk, in dem die Idee zum Ausdruck gelangt, und nicht die Idee oder das Konzept selbst. Beispiel: Eine wissenschaftliche Abhandlung über die Relativitätstheorie von Albert Einstein ist urheberrechtlich als Sprachwerk geschützt, nicht aber die Theorie als solche.

Der Schutz des Urheberrechts gilt automatisch vom Moment der Schöpfung an. Es bedarf weder irgendwelcher Formalitäten, noch ist eine Hinterlegung notwendig. Es werden keine Register geführt.

Der Nutzen: Der Urheber kann darüber bestimmen, ob, wann und wie sein Werk verwendet werden darf. «Verwenden» umfasst insbesondere das Vervielfältigen, das Verbreiten, das Zugänglichmachen (z.B. das Werk in das Internet stellen), das Auf- und das Vorführen, das Senden und Weitersenden sowie das Bearbeiten (z.B. das Werk übersetzen).

Weitere Informationen

Das Urheberrecht

Schutzvoraussetzungen

Urheberrechtlichen Schutz geniessen Werke unter der Voraussetzung, dass sie

- · zum Bereich der Literatur und Kunst gehören,
- das Ergebnis einer geistigen Schöpfung sind und
- einen individuellen Charakter haben.

Es kommt nicht auf den Aufwand oder die finanziellen Mittel an, die eingesetzt werden, um ein Werk zu schaffen. Im Einzelfall obliegt es den ordentlichen Gerichten, verbindlich zu entscheiden, ob die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.

Kein Schutz für...

Blosse Ideen, Leistungen (z.B. Zusammenstellen eines Telefonbuchs), Konzepte oder Anweisungen an den menschlichen Geist (z.B. Kochrezept) sind vom Urheberrechtsschutz ausgenommen – selbst dann, wenn sie individuellen Charakter aufweisen. Nicht geschützt sind Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Erlasse sowie Entscheidungen, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen, Zahlungsmittel, Patentschriften und veröffentlichte Patentgesuche.

Schutz im Ausland

Grundsätzlich ist jedes Rechtssystem immer national. Das schweizerische Recht schützt demnach Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nur in der Schweiz. Der Schutz auf internationaler Ebene wird jedoch durch internationale Abkommen (z.B. Berner Übereinkunft und Rom-Abkommen) geregelt. Um zu wissen, wie man als Schweizer in einem anderen Land geschützt ist, muss abgeklärt werden, ob dieses Land und die Schweiz demselben Abkommen angehören.

Markteinführung

Gratulation! Nach Ihrem Einsatz sollte jetzt der Produktion und einer erfolgreichen Markteinführung Ihrer Produkte nichts mehr im Wege stehen.

Werbung

Ist das Design hinterlegt, die Erfindung zum Patent angemeldet und/oder die Marke eingetragen, müssen Sie sie nicht mehr geheim halten. Machen Sie jetzt Ihre Produkte bekannt und bewerben Sie sie!

Werbeprospekte können urheberrechtlich geschützt sein, wenn sie Individualität aufweisen. Der Schutz entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes; eine Registrierung ist nicht notwendig.

Verwenden Sie Ihre Marke im Internet? Rechtlich gesehen ist dies ein Spezialfall. Der Markenschutz ist territorial, das heisst eine Marke ist nur in den Ländern oder Regionen geschützt, in denen sie registriert wurde. Das «World Wide Web» hat weltweite Reichweite. Im Internet kann es somit zu Konflikten zwischen ähnlichen oder identischen, aber in verschiedenen Ländern registrierten Marken kommen. Urteile dazu gibt es nur wenige, und die Rechtssprechung ist von Land zu Land verschieden.

Tipp

• Lassen Sie Werbematerial von Dritten kreieren? Wir raten Ihnen, von Anfang an schriftlich zu vereinbaren, wem am Schluss die Urheberrechte zustehen und wie sie abgegolten werden.

Achtung

• Bilder und Namen von Personen dürfen Sie nicht ohne deren Zustimmung für Ihre Werbung verwenden. Definiert sind diese Rechte am Namen und der Persönlichkeit im Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Dokumentieren Sie!

In Streitfällen kann es von Vorteil sein nachweisen zu können, dass Sie Ihre Schutzrechte tatsächlich genutzt haben. Dokumentieren Sie deshalb:

- die Verwendung/Vermarktung Ihrer Erfindung:
 - Dies vor allem, wenn Sie die Erfindung nicht patentgeschützt haben. Falls Ihnen jemand später die Verletzung von Patenten vorwirft ist es nützlich belegen zu können, ab wann Sie Ihre Erfindung vermarktet haben. War dies bereits vor der Patentanmeldung des Konkurrenten der Fall, können Sie die Neuheit seines Patents bestreiten und es allenfalls ungültig erklären lassen (so genannte Nichtigkeitsklage).
- den Gebrauch Ihrer Marken:
 - Benutzen Sie eine registrierte Marke während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren nicht, kann ein Dritter die Löschung Ihrer Marke verlangen bzw. eine Teillöschung, wenn Sie die Marke nur für einen Teil der beanspruchten Waren und Dienstleistungen nicht benutzt haben. Sie können Ihre Markenrechte anschliessend nicht mehr geltend machen. Dokumentieren Sie den Markengebrauch deshalb lückenlos!
- die Benutzung nicht geschützter Zeichen:
 Haben Sie ein Zeichen benutzt, bevor das gleiche Zeichen von einem Dritten als Marke registriert wird, wird der Dritte Ihnen nicht verbieten können, das Zeichen im bisherigen Umfang weiterzubenutzen.

Tipp

 Bewahren Sie die Unterlagen lange genug auf! Schutzrechte bestehen oft l\u00e4nger, als Gesch\u00e4ftsunterlagen von Gesetzes wegen aufbewahrt werden m\u00fcssen. In Konfliktf\u00e4llen muss m\u00f6glicherweise die ganze Benutzungsdauer belegt werden.

Durchsetzung

Jetzt gilt es, den Markt zu überwachen, Ihre Rechte durchzusetzen und zu verwerten.

Konkurrenz überwachen

Vor allem erfolgreiche Produkte werden immer wieder nachgeahmt oder kopiert. Es liegt in Ihrem Interesse, geschäftsschädigende Handlungen Dritter festzustellen und dagegegen vorzugehen.

Möchten Sie informiert bleiben, welche Marken und Patente neu angemeldet oder eingetragen werden, können Sie die Schutzrechtsregister überwachen. Fragen Sie das Register selbst regelmässig ab, oder abonnieren Sie bei einem Rechercheanbieter eine «Überwachung».

- Markenüberwachungen: Wir überprüfen bei Markeneintragungen nicht, ob identische oder ähnliche Zeichen bereits im Register eingetragen sind. Somit kann jederzeit jemand eine Marke eintragen, die mit Ihrer verwechselt werden könnte!
 - Eine Markenüberwachung informiert Sie regelmässig über solche potentiell verwechselbare Zeichen, die neu im Register eingetragen oder angemeldet worden sind. Sie können dadurch prompt reagieren und allenfalls Widerspruch gegen das neue Zeichen einlegen. Das Widerspruchsverfahren ist einfach und relativ kostengünstig, kann aber nur innerhalb von 3 Monaten seit der Publikation einer neuen Marke angewendet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt können Marken, die Ihre älteren Markenrechte verletzen, nur noch in einem Zivilprozess ungültig erklärt werden.
- Technologie-Monitorings liefern Ihnen Informationen zu veröffentlichten Patentanmeldungen und neu erteilten Patenten in Ihrem Technologiegebiet. Einerseits können Sie so potentielle Patentverletzungen frühzeitig erkennen, andererseits bleiben Sie über die neusten technologischen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Sind Sie der Auffassung, dass ein Patent eines Dritten zu Unrecht erteilt worden ist, z.B. weil die Erfindung nicht neu oder aber nahe liegend war, oder weil sie in der Patentschrift zu wenig offenbart ist? In diesem Fall können Sie beim Zivilgericht eine Nichtigkeitsklage einreichen. Ein Richter wird dann feststellen, ob das fragliche Patent gültig oder nichtig ist. Wenden Sie sich bitte an einen Patentanwalt. In speziellen Fällen, insbesondere für Erfindungen im Bereich der Biotechnologie, können Sie innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung des Patents beim Institut Einspruch gegen das Patent erheben.

Welche Entwicklungsstrategie ein Konkurrent verfolgt, oder welches die Trends in einem bestimmten technischen Gebiet sind, kann mit patentstatistischen Analysen aufgedeckt werden: Da Patente meist Innovationstätigkeit widerspiegeln, kann der Profi daraus wertvolle Informationen zu Technologien und Mitbewerbern gewinnen.

Tools

• <u>www.swissreg.ch</u>: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken und Designs.

Weitere Informationen

- Informationen zum <u>Widerspruchsverfahren</u> Marken
- Informationen zum Einspruchsverfahren Patente

Recherchen

• Anbieter professioneller Recherchen und Überwachungen («Monitorings»).

Export

Schutzrechte gelten grundsätzlich nur innerhalb der Grenzen des Staates, der sie erteilt. Ein Schweizer Patent schützt eine Erfindung also nur in der Schweiz und in Liechtenstein. Haben Sie Ihre Erfindung auch im Ausland geschützt? Bevor Sie exportieren und vor allem wenn Sie die Erfindung im Ausland nicht geschützt haben, müssen Sie sicherstellen, dass Sie in den anvisierten Märkten keine Schutzrechte von Dritten verletzen.

Gut zu wissen

Inhaber von geschützten Marken und Designs sowie von Urheberrechten können sich gegen den Import und Export von Fälschungen und Piraterieprodukten wehren. Beantragen Sie bei der Zollverwaltung entsprechende Hilfeleistungen. Die Zollbeamten können darauf verdächtige Produkte vorübergehend an der Grenze zurückhalten. Weitere Informationen und Merkblätter finden Sie auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch).

Weitere Informationen

• Schutzstrategie

- Markenschutz im Ausland
- Patentschutz im Ausland
- Designschutz im Ausland

Hilfe

- Markenberater in der Schweiz
- Patentanwälte in der Schweiz

Recherchen

 Anbieter von professionellen Recherchen nach identischen und ähnlichen Marken, oder von Recherchen zur Abklärung potenzieller Patentverletzungen.

Registereinträge überprüfen

Stimmen die Einträge noch? Überprüfen Sie Ihre Markenhinterlegung, wenn Sie neue Produkte unter einer bestehenden Marke einführen oder deren Erscheinungsbild ändern. Gehört das neue Produkt zu den ursprünglich benannten Waren- und Dienstleistungsklassen? Um eine Marke für ursprünglich *nicht* benannte Waren und Dienstleistungen zu schützen, können Sie sie mit erweitertem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis neu anmelden. Die beanspruchten Waren und Dienstleistungen können auf ein schriftliches Gesuch hin jederzeit eingeschränkt werden.

Wir empfehlen Ihnen, Adressänderungen, Lizenzierungen und vor allem Übertragungen von Schutzrechten im Register eintragen zu lassen. Dies ist vor allem in Konfliktfällen von Vorteil, denn gutgläubige Dritte dürfen davon ausgehen, dass der Registereintrag stimmt.

Weitere Informationen

- Auszug der Gebühren Marken
- Auszug der Gebühren Patente

Tools

• Formulare für Änderungsgesuche (Marken)

Klage?

Wer im Markt auftritt, ist angreifbar. Ihr Produkt, Ihre Dienstleistung, Ihre Marke können jederzeit Gegenstand eines Zivil- oder Strafverfahrens werden – unabhängig davon, ob Sie Ihr Geistiges Eigentum durch Schutzrechte geschützt haben oder nicht!

Ein Mitbewerber kann Sie abmahnen, wenn Sie mit Ihrem Produkt, dem Produktenamen oder einem Design seine Rechte verletzen. Auch Schutzrechte können jederzeit gerichtlich angefochten werden, denn sie werden vom Institut ohne Garantie erteilt. Ob ein Schutztitel schliesslich gültig oder nichtig ist, entscheiden dann die Gerichte.

Nehmen Sie Verwarnungen von Mitbewerbern und gesetzte Fristen ernst. Fordern Sie den Mahnenden auf, einen Registerauszug vorzulegen: eine allfällige Verletzung kann dadurch besser beurteilt werden. Grundsätzlich ist in solchen Fällen ein Spezialist (Anwalt) beizuziehen: Er kann die Rechtslage abklären und ein wirkungsvolles Vorgehen vorschlagen. Anklagepunkte können oft entkräftet werden, z.B. wenn das Schutzrecht des Gegners nicht gültig ist.

Gut zu wissen

 Recherchen sind die beste Vorsorge gegen Schutzrechtsverletzungen. Beachten Sie das Kapitel Keine Rechte verletzen.

Weitere Informationen

www.admin.ch: Aus welchen Gründen kann ein Patent nichtig sein?

Hilfe

- Patentanwälte in der Schweiz
- Markenberater in der Schweiz

Verwertung

Erfolgreiche Marken, Patente, Designs und Urheberrechte sind wertvolles Kapital, das jederzeit vermarktet werden kann. Sie können Schutzrechte verkaufen (übertragen), oder anderen die Nutzung Ihrer Schutzrechte erlauben, ob

nun gegen Lizenzgebühren oder kostenlos.

Wir empfehlen Ihnen, Lizenzierungen und vor allem Übertragungen von Schutzrechten im Register eintragen zu lassen. Dies ist vor allem in Konfliktfällen von Vorteil, denn gutgläubige Dritte dürfen davon ausgehen, dass der Registereintrag stimmt.

Lizenzvereinbarungen müssen sorgfältig ausgehandelt und abgefasst werden. Ein auf Lizenzvertragsrecht spezialisierter Anwalt kann Ihnen dabei helfen.

Weitere Informationen

- Übertragung und Lizenzierung von Markenrechten. Auf dieser Seite finden Sie auch einen Link auf die entsprechenden Formulare.
- www.wipo.int: Bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf kann ein ausführliches
 Handbuch zu Lizenzvereinbarungen gekauft werden: Exchanging Value. Negotiating Technology Licensing
 Agreements.

Hilfe

- Markenberater in der Schweiz
- Patentanwälten in der Schweiz
- Schweizerischer Anwaltsverband

Vorgehen bei Kollisionen

Versuchen Mitbewerber, Ihre Marken auszubeuten? Wird Ihr Produkt kopiert?
Gehen Sie bei Konflikten klar aber besonnen vor. Dokumentieren Sie Nachahmungen und halten Sie die
Begleitumstände fest. Ein Spezialist (Rechts-/Patent-/Markenanwalt) ist in der Lage, die Situation zu analysieren,

die Rechtslage abzuklären und ein wirkungsvolles Vorgehen vorzuschlagen.

Viele Schutzrechtsverletzungen geschehen unabsichtlich, und die involvierten Wettbewerber können sich aussergerichtlich einigen. Oft genügt ein Verwarnungsschreiben, das in sachlichem Ton auf das festgestellte Vergehen hinweist, die Rechtslage darlegt und die Konsequenzen bei weiteren Verfehlungen aufführt. Die Parteien können auch in einer Abgrenzungsvereinbarung definieren, wer die Erfindung, Marke oder das Design in Zukunft wie nutzen darf. Allenfalls kann zivilrechtlich gegen die verletzende Partei vorgegangen werden.

Damit es gar nicht erst zu Kollisionen kommt, empfehlen wir, die Register zu überwachen (siehe «Konkurrenz überwachen»). Wird eine Marke publiziert, die mit Ihrer Marke identisch oder ihr ähnlich ist, können Sie als Inhaber einer älteren Marke bei uns Widerspruch einlegen – und zwar innert 3 Monaten seit der Publikation der fraglichen Marke. Im einfachen und relativ kostengünstigen Widerspruchsverfahren wird dann festgestellt, ob die Marken verwechselbar sind. Gegebenenfalls wird die neuere Marke gelöscht.

Was Patente betrifft, so kann gemäss Schweizer Recht nur gegen die Patentierbarkeit von Erfindungen gemäss Art. 1a, 1b und 2 des Patentgesetzes Einspruch erhoben werden (d.h. insbesondere gegen Erfindungen im Bereich der Biotechnologie). Finden die Parteien in einem Konfliktfall gemeinsam keine Lösung, müssen sie sie gerichtlich herbeiführen.

Im Konfliktfall bieten Registerrechte (Marken-, Patent- und Designrechte) einen Vorteil, nämlich eine klare, amtlich dokumentierte Beweislage bezüglich Schutzumfang, Anmelde-/Hinterlegungsdatum, Inhaber usw.

Weitere Informationen

- Widerspruchsverfahren (Marken); detaillierte Informationen zum Widerspruchsverfahren finden Sie auch in unseren Richtlinien in Markensachen (pdf; 1260 KB).
- Einspruchsverfahren (Patente)
- www.admin.ch: Informationen zur Nichtigkeitsklage (Bundesgesetz über die Erfindungspatente)
- www.promarca.ch: In der <u>Broschüre «Markenschutz»</u> (pdf, 1,4 MB) des schweizerischen Markenartikelverbands finden Sie Hinweise auf mögliche Massnahmen bei Immaterialgüterrechtsverletzungen.
- Informationen zu Fälschung und Piraterie.

Gut zu wissen

 Inhaber von Patenten, geschützten Marken und Designs sowie von Urheberrechten können sich gegen den Import und Export von Fälschungen und Piraterieprodukten wehren. Beantragen Sie bei der Zollverwaltung entsprechende Hilfeleistungen. Die Zollbeamten können darauf verdächtige Produkte vorübergehend an der Grenze zurückhalten. Weitere Informationen und Merkblätter finden Sie auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch).

Tools

• www.swissreg.ch: Das offizielle Publikationsorgan für die Veröffentlichung von Schweizer Patenten, Marken und Designs. Hier können Sie Marken, Patente und Designs online abfragen. Z.B. um herauszufinden, ob in der Schweiz eine bestimmte Marke geschützt oder ob ein Patent noch in Kraft ist.

Hilfe

- Markenberater in der Schweiz
- Patentanwälte in der Schweiz

Recherchen

Anbieter professioneller Recherchen und Überwachungen («Monitorings»)

Schutzrechte abgelaufen?

Schutzrechte sind zeitlich begrenzt. Nur der Markenschutz kann in der Schweiz beliebig oft verlängert werden. Der Patentschutz kann max. 20 Jahre, Designschutz max. 25 Jahre aufrechterhalten werden. Das Urheberrecht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre bei Computerprogrammen.

Auch ohne eingetragene Schutzrechte sind Sie Fälschern nicht zwingend wehrlos ausgeliefert. Gegebenenfalls steht Ihnen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Seite. Dieses schützt vor allem bei Geschäftsgebaren, die gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstossen. Unlauter und widerrechtlich sind z.B. Handlungen eines Wettbewerbers, die Verwechslungen mit den Produkten eines anderen herbeiführen und somit die Kunden irreführen können. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann gegen Nachahmung und Nachmachung allenfalls über das UWG vorgegangen werden.

Der Wermutstropfen: Rechte gestützt auf das UWG durchzusetzen ist in der Regel aufwändig und kann kostspielig werden. Registerrechte (Marken-, Patent- und Designrechte) können demgegenüber einfacher durchgesetzt werden.

Alles klar?

Ihre Fragen zu Patenten, Marken, Designs und Urheberrecht beantworten wir Ihnen gerne: Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr.

Telefon +41 31 377 77 77 Fax +41 31 377 77 78

E-Mail info@ipi.ch

Wir freuen uns auch auf Anregungen oder Kritik zum Leitfaden.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie zu strategischen Fragen oder in Konfliktfällen nicht beraten können. Wenden Sie sich bitte an einen Patent- oder Markenanwalt oder an andere Spezialisten in Immaterialgüterrechtsfragen.

Weitere Informationen

- Möchten Sie regelmässig Informationen zu Patent- und Markenrecherchen erhalten? Abonnieren Sie unseren ip-search Newsletter.
- Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat speziell für KMU informative Führer zu Patenten, Marken und Designs publiziert. Sie können sie als pdf-Datei in Englisch oder Französisch direkt von der Website der WIPO (www.wipo.int) herunterladen.